Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr 38. —

(Nr. 3024.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848., betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. d. M. bestimme Ich, daß die seitherige Einrichtung, wonach einzelnen Beamten der 5te Theil ihrer Besoldungen in Gold gegen Entrichtung theils gar keines, theils eines Agio von 10 Prozent gezahlt worden ist, aufhören soll, dergestalt, daß vom 1. Oktober d. J. an die Besoldungen sämmtlicher Staatsdiener, sowohl im Militair als im Civil, lediglich nach dem Nennwerthe in Kurant berichtigt werden. Dagegen sollen alle Beamten verpflichtet sein, erforderlichen Falls den 5ten Theil ihrer Besoldungen in Gold, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. gerechnet, anzunehmen. Zugleich beauftrage Ich das Staatsminsterium, diesen Erlaß in Vollzug zu setzen.

Sanssouci, den 11. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein.
Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1848.

(Nr. 3025.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848., betreffend die Trennung der Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstallamte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

In Verfolg Meines Erlasses vom 17. April d. J. bestimme Ich, daß die Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstallamt getrennt und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen werde.

Das Staatsministerium hat zur Ausführung dieser gleichfalls durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Anordnung das Weitere zu verfügen.

Sanssouci, den 11. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein.
Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

An das Staats-Ministerium.

(Nr. 3026.) Provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend. Vom 5. September 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Folge der mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zollvereins-Staaten eingegangenen Verabredungen und unter vorbehaltener Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

§. 1.

Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dezember d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind, außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—48. davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben:

Tarif-

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Rthl.	Sgr.	Nach dem 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Zuschlag. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Rthl.	Sgr.	Nach dem 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide..........	1 Ztr.	110	.	192	30	110	.	192	30
30c	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder...........	1 Ztr.	55	.	96	15	10	.	17	30
41b	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn..........................	1 Ztr.	8	.	14	.	2	.	3	30
41c	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:									
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz									

Tarif-

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Rthl.	Sgr.	Zollsatz. Nach dem 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Zuschlag. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Rthl.	Sgr.	Zuschlag. Nach dem 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	oder theilweise aus Kammgarn); wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ztr.	50	.	87	30	10	.	17	30
	2) ungewalkte, ungemusterte Waaren	1 Ztr.	30	.	52	30	10	.	17	30
	Anm. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn	1 Ztr.	.	15	.	52½	9	15	16	37½

§. 2.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Bellevue, den 5. September 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Milde.